



Revisionen im Bereich der QS-Leitfäden für die Schweinehaltung zum 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie üblich hat die QS GmbH zum 01. Januar 2019 die jährlichen Revisionen der QS-Leitfäden für die Rinder- und Schweinehaltung durchgeführt. Diese sind von allen Teilnehmern für die ab dem 01. Januar 2019 stattfindenden QS-Audits zu berücksichtigen.

Die **Leitfäden** wurden neu strukturiert: Hinweise, Anregungen und Erläuterungen wurden aus den Leitfäden entfernt und in den neuen, separaten Dokumenten „**Erläuterungen**“ für jede Tierart zusammengefasst. Auch wurden einige Kapitel in den Leitfäden umstrukturiert, die Anforderungen sind also in andere Kapitel der Leitfäden verschoben worden, gelten aber nach wie vor, wenn nicht im Folgenden explizit anders erwähnt.

Details zu den Anpassungen finden Sie in den aktualisierten Leitfäden und Erläuterungen, welche Sie jederzeit auf unserer VZ-Homepage unter **www.vz-gmbh.de** (Rubrik "Qualität/Programme") abrufen können. Dort finden Sie auch alle weiteren Vordrucke und Dokumente (Betriebsdatenblatt, Notfallplan, Ereignisfallblatt, etc.) in der jeweils aktuell gültigen Version. Bitte bedenken Sie, dass Sie mit der Teilnahme am QS-System stets allen mitgeltenden QS-Anforderungen zustimmen, die teilweise auch in den Leitfäden der Monitoringprogramme oder der Zertifizierung dargestellt sind.

Als Anlage erhalten Sie die **QS-Eigenkontrollcheckliste 2019**. Mit dieser Checkliste überprüfen und dokumentieren Sie mindestens einmal je Kalenderjahr die Umsetzung aller Systemanforderungen. Die Dokumentation dieser Eigenkontrolle ist Bestandteil des jeweiligen Audits und **muss für jedes Jahr nachgewiesen werden**. Ab 2019 ist die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle zwar kein KO-Kriterium mehr, die Nichteinhaltung führt jedoch trotzdem zu empfindlichen Abstufungen in der Bewertung durch den Prüfer.

Revisionen des Leitfadens Schwein bzw. deutlichere Formulierungen

- Der Punkt „**Zeichennutzung**“ wurde komplett gestrichen.
- Klarstellung zum Punkt **einzel gehaltenen Schweine (KO-Kriterium)**: diese müssen stets Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können.
- **Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren (KO-Kriterium)**: Jedes nicht therapierbare Tier, muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden.
- Die **Übergangsfrist der Regelung für Fress- und Liegebuchten in Altbauten** bei Gruppenhaltung von Sauen ist zum 31.12.2018 abgelaufen.
- **Ferkelkastration (KO-Kriterium)**: die Kastration von unter 8 Tage alten Ferkeln darf grundsätzlich nur mit Betäubung oder mit Schmerzausschaltung erfolgen. Die Kontrolle dieser Vorgabe wird vorerst ausgesetzt. Die Anforderung des Einsatzes von Schmerzmitteln bleibt bestehen und wird auch weiterhin kontrolliert.
- Die **Kennzeichnung der Futtermittel für QS** ist künftig kein Prüfpunkt mehr, muss aber nach wie vor vorliegen.
- Die **Anforderungen an die Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln** und Silage wurden gestrichen.
- **Klarstellung zum Einsatz von Futtermitteln (KO-Kriterium)**: Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteleininsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht an QS-Tiere verfüttert werden.
- **Hygiene der Tränkanlagen**: Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden. Der Punkt, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen, wurde gestrichen.
- **Umsetzung der Bestandsbetreuung** durch den Tierarzt (KO-Kriterium): abgesehen von akuten Krankheitsfällen (auch Schwanzbeißen/Ohrnekrosen!) hat der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig einmal je Mastdurchgang oder mindestens zweimal im Jahr abzustatten.
- **Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen**: Die Lagerung muss unzugänglich für Unbefugte erfolgen.
- **Umgang mit Injektionsnadeln** (KO-Kriterium): Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden. Verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden!

- **Betriebshygiene:** Stallungen sind durch ein Schild „Schweinebestand – Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich zu machen. Bei Freiland- und Auslaufhaltungen müssen die Schilder nach Schweinehaltungshygieneverordnung zusätzlich den Vermerk „Füttern verboten“ enthalten.
- **Betriebseinfriedung bei mehr als 700 Mast-/Aufzuchtplätzen bzw. 150 Sauenplätzen:** Der Betrieb muss gegen unberechtigtes Eindringen von Personen und gegen Eindringen von Wildschweinen gesichert und in Ruhezeiten verschlossen sein. Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Bitte denken Sie daran, dass z.B. im Falle eines ASP-Ausbruchs die Tierseuchenkasse nur in vollem Umfang entschädigt, wenn alle gesetzlichen Grundsätze, eben auch der Schweinehaltungshygieneverordnung, eingehalten werden.
- **Futtermittelmonitoring:** Die VZ als Ihr Bündler organisiert das jährliche Futtermittelmonitoring und lässt die Kontrollstellen auf einzelnen Betrieben - stellvertretend für die Gesamtheit der über die VZ gebündelten Betriebe - Futtermittelproben ziehen. Die Betriebe, die von der Probenziehung betroffen sind, erhalten das Probenergebnis zugesandt. Neu ist, dass bei Untersuchungen auf Dioxin und PCB Sie als Tierhalter verpflichtet sind, das Untersuchungsergebnis an Ihre zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde zu übermitteln.
- **Salmonellenmonitoring:** Schweinemastbetriebe mit Einstufung in Kategorie 2 müssen anhand der „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ die Überprüfung des Hygienestatus dokumentieren. Die Dokumentation muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt sein. Bei wiederholter Einstufung in Kat. 2 ist spätestens nach 12 Monaten eine neue Bewertung der Situation vorzunehmen.
- **Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung:** Kriterium wurde gestrichen.
- **Dokumentation des Therapieindex im Rahmen des Antibiotikamonitorings:** Kriterium wurde gestrichen.
- **Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln:** Ein Desinfektionskontrollbuch muss für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb geführt werden.
- **Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung für Transporte über 65 km:** Kriterium wurde gestrichen.
- **Zulassung Straßentransportmittel für lange Beförderungen:** Kriterium wurde gestrichen.
- **Fahrtenbuch für lange Beförderungen:** Kriterium wurde gestrichen.

Soweit die inhaltlichen Anpassungen und Neuerungen. Die kompletten Revisionsinformationen legen wir Ihnen zur Einsicht auf unserer Homepage unter www.vz-gmbh.de bereit.

Neu eingeführt im Jahr 2018 wurde die **Befunddatenbank für Schlachtschweine**. Die Schlachthöfe beurteilen und erfassen dabei Veränderungen an Atemwegsorganen, sonstigen Organen, Gliedmaßen und der Unversehrtheit des Schlachtkörpers. Der daraus errechnete Tiergesundheitsindex wird seit August vierteljährlich an die Tierhalter rückgemeldet. Der Tierhalter hat die Möglichkeit zum Vergleich mit den Ergebnissen aller Betriebe und zudem die Möglichkeit Dritte (Tierarzt, Berater) Zugang zu den Daten zu gewähren.

Beim **Salmonellenmonitoring** für Schweinemastbetriebe gibt es zum Jahreswechsel keine weiteren Änderungen. Bitte denken Sie daran, uns Leerstandszeiten zeitnah zu melden. Bei einer Kategorie 3 - Sanierung gibt es einen engen Zeitkorridor zwischen Einreichen des vom Tierarzt bestätigten Maßnahmenplans und dem Einstellen der ausgewerteten Proben durch das Labor, bitte sprechen Sie das Zeitschema im Vorfeld mit uns durch. Allen Betrieben mit Kategorie III oder II bieten wir unsere Unterstützung beim Erarbeiten der Maßnahmenpläne an. Bitte kommen Sie auf uns zu.

Das **Antibiotikamonitoring im Schweinebereich** hat in den letzten Jahren eine erfreuliche Entwicklung des Therapieindex aufgezeigt. Nun scheinen sich die eingesetzten Antibiotikamengen in der Ferkelproduktion zu stabilisieren, wohingegen in der Mast und bei den Aufzuchtferkeln noch Mengenreduzierungen stattfinden. Lassen Sie dieses wichtige Thema nicht aus den Augen und tragen Sie weiterhin Sorge, dass Ihr Tierarzt auch zukünftig alle antibiotischen Verschreibungen fristgerecht und vollständig erfasst, sowie die erfreulich vielen Nullmeldungen durch Sie oder Ihren Tierarzt ebenfalls getätigt werden. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Quartalsende, so erfolgt eine QS-Liefersperre!

Bitte denken Sie nach dem Jahreswechsel bis zum 14. Januar 2019 auch wieder daran, für das staatliche Antibiotikamonitoring in der HI-Tier Datenbank die erforderlichen Bestandsbuchungen vorzunehmen und die entsprechenden Dokumente an Ihr zuständiges Veterinäramt weiterzuleiten.

Aus den Erfahrungen der QS-Auditierungen in 2018 möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

Wenn **Korrekturmaßnahmen** vereinbart wurden, müssen die Maßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt werden. Diese Umsetzung wird von der zuständigen Zertifizierungsstelle überprüft. Wenn die Umsetzung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt nachgewiesen ist, kommt es zu einem Entzug der QS-Lieferberechtigung.

Die häufigsten C-/D-Bewertungen in den Audits im Jahr 2018 waren:

- **Kadaverlagerung und –abholung:** Die Kadaverlager waren nicht vor unbefugtem Zugriff geschützt und nicht schadnagerdicht.
- **Wasserversorgung** (KO-Kriterium): zu wenig Tränken, ausschließlich eine Tränke am Futerautomaten in Aufzucht oder Mast
- **Stallböden:** Spaltenmaß nicht eingehalten, keine geschlossene Liegefläche unter der Sau
- **Beschäftigungsmaterial** (KO-Kriterium): kein Beschäftigungsmaterial vorhanden

Die **Kontrollstellen** sind mit zunehmenden Anforderungen an die **Organisation der Audits** konfrontiert. Sollten Sie also spezielle Anforderungen wünschen (beispielsweise Prüfer muss 24 Stunden schweinefrei sein, generell kein Audit am Abferkel- oder Absetztag,...) so sind diese Anforderungen im Vorfeld von der VZ als Bündler in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Unter Umständen entstehen hier zusätzliche Kosten für die Betriebe. Generell ist zudem keine Absage des vom Prüfer angedachten Audittermins möglich. Aus gewichtigem Grund werden Verschiebungen akzeptiert, die Verschiebungen sind dann jedoch meist kostenpflichtig.

Unterjährig finden Sie aktuelle Infos sowohl auf unserer Internetseite als auch direkt auf Ihrem Smartphone! Laden Sie hierzu die **VZ-App** auf Ihr Gerät und erhalten Sie wichtige Infos tagesaktuell.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr 2019!

Ihre Viehzentrale Südwest GmbH

Ihre Ansprechpartner:

Maike Johner

Tel. (0711) 4603-239

Fax (0711) 4603-240

Bernd Kollmer

Tel. (0711) 4603-256

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 33 030

Anke Schaefer

Tel. (0711) 4603-248

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 61 804